

Haus- und Badeordnung für das Burgschwimmbad Volkmarsen

Herzlich Willkommen im Burgschwimmbad Volkmarsen!

Um den Aufenthalt für Sie und uns so angenehm wie möglich zu machen, beachten Sie bitte die Haus- und Badeordnung.

§ 1

Allgemeines

Um die Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten, muss den Anordnungen des Aufsichtspersonals uneingeschränkt Folge geleistet werden. Diese Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

§ 2

Benutzung

Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen und/oder die von der Stadt Hausverbot erhalten haben. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und kognitiven Einschränkungen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet. Kinder unter sieben Jahre werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. Das Mitbringen von Hunden, Katzen und anderen Tieren ist verboten.

§ 3

Eintrittsregelung

Öffnungszeiten und Eintrittspreise werden durch gesonderten Aushang bekannt gegeben. Kassenschluss ist 45 Minuten und Wasserschluss 15 Minuten vor Ende der jeweiligen Öffnungszeiten. Die Einzelkarte verliert bei Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Der Zutritt zu den Bädern ist nur den Personen gestattet, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind. Wer im Bad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, muss den Eintrittspreis nachträglich entrichten und eine Bearbeitungsgebühr nach § 8 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung von 11,00 Euro zusätzlich entrichten. Die Kontrollen werden von unserem Aufsichtspersonal oder sonstigen von der Betriebsleitung beauftragten Personen vor Ort durchgeführt.

§ 4

Badebenutzung

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

§ 5

Haftung

Für Wertsachen, Fundsachen und Kleidungsstücke ist die Haftung ausgeschlossen. Das Aufsichtspersonal darf keine Gegenstände in Verwahrung nehmen. Wertschränke sind am selben Tag wieder zu räumen. Die Kabinen und Schränke sind durch den Badegast selbst zu verschließen, der Schlüssel ist während des Aufenthalts im Freibad bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel u.ä. ist ein Betrag in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten.

§ 6

Fundgegenstände

Fundgegenstände werden bei dem Aufsichtspersonal oder an der Kasse abgegeben. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Gegenstände das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.

§ 7

Ausübung des Hausrechtes

Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus und hat die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu überwachen. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, alle erforderlichen Anordnungen mündlich zu treffen und hat das Recht und die Pflicht, Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, aus dem Bad zu verweisen und in schweren Fällen zur Anzeige zu bringen. Bereits gezahltes Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht erstattet.

§ 8

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

§ 9

Körperreinigung

Vor Benutzung des Schwimmbades sind die Duschen zu benutzen.

§ 10

Verhalten im Bad

Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen der Rutsche ist verboten. Nichtschwimmern ist es nicht gestattet, den Schwimmteil zu benutzen. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser), Dosen, Metallspielgeräte usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte mitzubringen.

Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume sowie den unmittelbaren Beckenbereich (Kinder- und Mehrzweckbecken) nicht mit Straßenschuhen betreten. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.

Beschädigungen an den Anlagen und Einrichtungen sind regresspflichtig und können bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit strafrechtlich verfolgt werden.

Für Unfälle innerhalb des Bades wird nicht gehaftet.

Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Tauchringe, Bällen usw. bedarf besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Schnorcheln ist aufgrund erhöhter Unfallgefahr nicht gestattet. Die Benutzung der Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nicht gestattet. Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.

Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal nach Ende der Öffnungszeit geöffnet.

§ 11

Besondere Bestimmungen

Der Zufahrtsweg zur Badeanstalt ist von Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen freizuhalten, um eventuelle Rettungsmaßnahmen nicht zu behindern. Abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Das Fotografieren von Personen ohne deren Einwilligung ist verboten. Dies gilt insbesondere für die Benutzung von Smartphones.

Das Betreten des Beckenbereiches ist nach Ende der offiziellen Öffnungszeiten und dem Ende der Badeaufsicht nicht gestattet. Die entsprechenden Hinweisschilder sind zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Burgschwimmbad solarbeheizt ist und keine weitere Zuheizung stattfindet. Bei kühlen Temperaturen ist mit entsprechender Wassertemperatur zu rechnen. (siehe separater Aushang).

§ 12

Auflagen zur Corona-Pandemie

Das Tragen einer Maske in Innenräumen und Gedrängesituationen wird empfohlen. Die Regularien zur Benutzung des Bades unter §2 sind zu beachten.

§ 13

Abfälle und Papier müssen in die hierfür vorgesehenen Behältnisse geworfen werden.

§ 14

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Das Personal und die Stadt Volkmarsen wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.